

BA 1 Altstadt/ Lehel
Antrag für die BA-Sitzung am 20.07.2021

Freischankflächen Tal + Westenriederstraße

Grundsatzbeschluss des BA 1 zur Verteilung der Freischankflächen in den geplanten Fußgängerzonen Tal und Westenriederstraße (analog zum Grundsatzbeschluss Sendlinger Straße)

Der BA1 Altstadt-Lehel beschließt:

1. Aufstellung von Grundsatzbeschlüssen für FSF

Der Bezirksausschuss Altstadt-Lehel fordert, dass analog der Sendlingerstraße + Theatinerstraße unter Beteiligung des Bezirksausschusses mit dem Baureferates, PLAN, KVR + Feuerwehr Grundsatzbeschlüsse zu mgl. Freischankflächen in der Westenriederstraße und im Tal aufgestellt werden, um die FSF in den künftigen Fußgängerzonen festsetzen zu können.

2. Aufnahme der Grundsatzbeschlüsse in die Sondernutzungsrichtlinien

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734 vom 23.02.2021 + nochmals vom 10.04.2022 zur BV Nr. 20-26 / V 05708; Novellierung der SoNuGebS und der SoNuRL; aufgeführt, fordert der Bezirksausschuss Altstadt-Lehel, dass zwingend die Grundsatzbeschlüsse für Freischankflächen in besonderen Gebieten (Altstadt) als neuer Tatbestand in die SoNuRL aufzunehmen sind.

Der BA1 fordert, dass die bestehenden und zukünftigen Grundsatzbeschlüsse des Bezirksausschusses Altstadt-Lehel (abweichende Richtlinien für Freischankflächen in ausgewählten Bereichen in der Fußgängerzone) rechtlich gesichert werden und vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Altstadt als neuer Tatbestand in das Regelwerk aufzunehmen sind.

Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Freischankflächen sind entsprechend den Richtlinien aus den Grundsatzbeschlüssen zu beurteilen und zu behandeln.

Begründung:

zu 1. Aufstellung von Grundsatzbeschlüssen für FSF

Mit Bekanntwerden der erheblicher Verzögerungen und Kostensteigerungen beim Bau der 2. Stammstrecke wurde das Mobilitätsreferat mit Stadtratsbeschluss vom 20.07.2022 u.a. beauftragt, einen Umsetzungsbeschluss zur Schaffung einer echten Fußgängerzone spätestens im 2. Quartal 2023 für das Tal vorzulegen, sowie eine gleichzeitige Umsetzung der Westenriederstraße als Fußgängerzone + die Gestaltung des Übergangs zum Tal und zum Isartorplatz zu überprüfen.

Durch eine Umwandlung des Tal's und der Westenriederstraße in eine Fußgängerzone ist davon auszugehen, dass Begehrlichkeiten hinsichtlich Freischankflächen entstehen.

Derzeit gibt es durch den BA1 aufgestellte Grundsatzbeschlüsse in der Sendlinger Straße und in der Theatinerstraße. Ziel und Sinn dieser Grundsatzbeschlüsse sind eine ausgewogene Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes, um Nutzungskonflikten zu begegnen, insbesondere hinsichtlich kommerzieller und kommerzfreier Nutzung.

Der BA1 hat seit über 10 Jahren jeweils mit Beendigung der beiden Abschnitte der Umgestaltung der Sendlinger Str., sowie für die Theatinerstr. gemeinsam mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem KVR, Feuerwehr + Polizei Rahmenbedingungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Freischankflächen erarbeitet und jeweils in einem Grundsatzbeschluss festgelegt. Diese Grundsatzbeschlüsse sind abweichend der Freischankflächenregelung. Die Sondernutzungsrichtlinien betreffen das gesamte Stadtgebiet, die Gestaltung einzelner Straßen wird in den Sondernutzungsrichtlinien nicht geregelt. Lediglich die mögliche Nutzung einzelner Bereiche, wie beispielsweise der gesamten Altstadtfußgängerzone, wird berücksichtigt, jedoch keine FSF geregelt. Ein in den Sondernutzungsrichtlinien eingebundener rechtsgültiger Grundsatzbeschluss dient der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und erleichtert die Arbeit der Verwaltung.

Andrea Stadler-Bachmaier
Vorsitzendes des Bezirksausschusses Altstadt-Lehel
20.07.2022